

Kindern eine **Chance** geben

Pflegeeltern werden

Wie wird man
Pflegefamilie?



Infobroschüre für alle, die gerne ein
Pflegekind aufnehmen möchten

Liebe Eltern und liebe Familien,

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“

(§ 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz SGB VIII)

Um dieses Recht eines jeden Kindes verwirklichen zu können, wachsen manche Kinder aus unterschiedlichsten Gründen für kürzere oder längere Zeit außerhalb ihres Elternhauses auf. Die Erziehung in einer Pflegefamilie stellt nach wie vor die familienähnlichste Form der Erziehung dar.

Pflegeeltern, die ein entwicklungs- oder erziehungsbeeinträchtigtes Kind in der eigenen Familie aufnehmen und erziehen, erfüllen in unserem Gemeinwesen eine wichtige aber auch schwierige Aufgabe von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung. Ohne den engagierten Einsatz von Pflegefamilien könnte dieses wichtige Angebot der Kinder- und Jugendhilfe nicht geleistet werden.

Auf den folgenden Seiten erfahren Sie mehr zum Thema Vollzeitpflege und wir würden Ihre Entscheidung, sich als Pflegeeltern zu bewerben, sehr begrüßen und sie gerne persönlich umfassend informieren und beraten.

Landshut, den 02.02.2016



Angela Langwieser
Leiterin des Kreisjugendamtes

Inhaltsverzeichnis

1. Ansprechpartner.....	3
2. Definition Vollzeitpflege.....	4
3. Unterbringungsgründe/ Wie aus Kindern Pflegekinder werden	4
4. Wie funktioniert die Überprüfung und Vermittlung?	5
a. Bewerbungs- und Überprüfungsprozess.....	5
b. Vermittlungsphase	6
c. Anbahnungsphase	6
d. Unterbringung des Pflegekinds in Ihrer Familie	6
5. Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie?	7
6. Was bedeutet „elterliche Sorge“?	8
7. Was ist ein Hilfeplan?	9
8. Umgangsrecht und doppelte Elternschaft	10
9. Rückführung	12
10. Finanzielle Leistungen durch das Kreisjugendamt Landshut	13
11. Was müssen wir noch wissen?	14
a. Auswirkungen auf die Rentenversicherung	14
b. steuerliche Berücksichtigung	14
c. Elternzeit / Elterngeld	14
d. Erkrankung des Pflegekinds	14
e. Krankenversicherung.....	15
f. Haft- und Unfallversicherung	15
g. Meldepflicht	15
h. Alterssicherung und Unfallversicherung	15
12. Artikel aus Elternbrief 18 des BLJA	16
13. Literatur	17

1. Ansprechpartner

Es ist eine schöne und auch interessante Aufgabe mit einem Pflegekind zusammenzuleben, egal ob auf Dauer oder kurzzeitig. Dennoch ist die Entscheidung ein Pflegekind in den Haushalt aufzunehmen auch mit weitreichenden Umstellungen des gewohnten alltäglichen Lebens verbunden. Aus diesem Grund ist es wichtig, sich im Vorfeld mit den Aufgaben und Anforderungen vertraut zu machen welche auf Sie zukommen könnten um darauf vorbereitet und dem gewachsen zu sein.

Bei Interesse an der Aufnahme eines Kindes in Vollzeitpflege, können Sie sich an den Pflegekinder – Fachdienst des Landratsamtes Landshut -Kreisjugendamt Landshut wenden:

Herr Heilmeier	0871 / 408 – 4945
Frau Königbauer	0871 / 408 – 4952
Frau Lipfert	0871 / 408 – 4948
Frau Schlittmeier	0871 / 408 – 4950

Was macht der Pflegekinder – Fachdienst?

Der Fachdienst...

- sucht Pflegeeltern für Kinder, die nicht bei ihren Eltern leben können
- berät und begleitet die Pflegeeltern vor Beginn, bei der Vermittlung und während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses und auch nach dessen Beendigung
- berät die leiblichen Eltern
- ist vermittelnd tätig bei evtl. auftretenden Schwierigkeiten oder Fragen zwischen den leiblichen Eltern und den Pflegeeltern
- ist federführend bei der Hilfeplanfortschreibung

2. Definition Vollzeitpflege

Der Begriff Vollzeitpflege umschreibt die Betreuung eines Kindes in einer Pflegefamilie für einen begrenzten Zeitraum oder auf Dauer bis zum „Erwachsenwerden“.

Vollzeitpflege bedeutet im Gegensatz zur Tagespflege ein Kind nicht nur stundenweise zu betreuen und begleiten sondern Tag und Nacht mit dem Kind zusammenzuleben.

3. Unterbringungsgründe/ Wie aus Kindern Pflegekinder werden

Wenn Eltern bei der Erziehung eines Kindes auf fremde Hilfe angewiesen sind, dann kann in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt eine Pflegeunterbringung erfolgen. Es gibt viele verschiedene Gründe, die dazu führen können, dass Eltern vorübergehend oder auch dauerhaft nicht in der Lage sind ihren Kindern die Fürsorge und Förderung zu geben, welche sie für eine gesunde Entwicklung benötigen.

Die wesentlichen Gründe für eine Pflegeunterbringung sind:

- Überlastung / Überforderung
- schwerwiegende Partnerkonflikte
- Drogenabhängigkeit
- Obdachlosigkeit
- Kur- oder Krankenhausaufenthalt
- psychische Erkrankung
- Erziehungsunfähigkeit
- Kindesmisshandlung
- sexueller Missbrauch
- Langzeittherapie

4. Wie funktioniert die Überprüfung und Vermittlung?

a. Bewerbungs- und Überprüfungsprozess

Wenn Sie ein Pflegekind aufnehmen möchten, müssen Sie nicht verheiratet sein. Auch Alleinstehende und unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Paare können ein Pflegekind aufnehmen.

Erstes Informationsgespräch im Jugendamt als Entscheidungsgrundlage für das Bewerberverfahren



Beizubringende Unterlagen:

- amtl. Fragebögen
- handschriftlicher Lebensbericht mit Fotos
- erweitertes Führungszeugnis
- Gesundheitszeugnis
- Einkommensnachweis



Überprüfung Ihrer Bewerbung und Ihrer individuellen Lebenssituation, durch Hausbesuche und persönliche themenzentrierte Gespräche



Teilnahme an einem 2 tägigem Bewerberseminar



Gemeinsame grundsätzliche Entscheidung

Jährliche Fortbildungsveranstaltungen und Supervisionsgruppen, welche durch das Kreisjugendamt Landshut oder umliegende Jugendämter organisiert werden, bieten die Möglichkeit zur fachlichen Weiterbildung oder Erfahrungsaustausch mit anderen Pflegefamilien.

b. Vermittlungsphase

Das Jugendamt sucht für Kinder die passende Pflegefamilie. Eine zeitliche Einschätzung wann und ob ein Kind in Ihre Familie gegeben wird, kann nicht getroffen werden.

Die Vermittlung von Kindern ist abhängig von verschiedenen Faktoren, die möglichst im Einklang zwischen den Bedürfnissen des Kindes und den Ressourcen der Pflegefamilie stehen sollen.

Zu berücksichtigende Faktoren sind:

- Alter des Kindes
- Lebensgeschichte
- Förderbedarf
- voraussichtliche / notwendige Pflegedauer
- Umgangsgestaltung u.ä.
- Situation in der Pflegefamilie

c. Anbahnungsphase

Im Idealfall steht Ihnen und auch uns ausreichend Zeit zur Verfügung, in der Sie mit unserer Begleitung behutsam Kontakt zum Kind und zu den Eltern aufnehmen und ein gegenseitiges Kennenlernen stattfinden kann.

Es kann aber auch sein, dass die Aufnahme ohne diese Anbahnungsphase erfolgen muss und das gegenseitige Kennenlernen anderweitig gestaltet werden muss. In jedem Fall auch mit der Begleitung des Kreisjugendamtes Landshut.

d. Unterbringung des Pflegekindes in Ihrer Familie

In der ersten Zeit nach der Unterbringung des Pflegekindes in Ihrer Familie findet eine intensive Betreuung durch die Fachkraft des Pflegekinderdienstes statt. Dies soll Ihnen und dem Pflegekind eine Unterstützung in der Eingewöhnungszeit sein. In diesem Rahmen werden auch alle zu erledigenden Formalitäten besprochen.

5. Welche rechtlichen Voraussetzungen gibt es für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie?

Das Kernstück der Kinder und Jugendhilfe im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, stellt die Hilfe zur Erziehung dar, die als ein individueller Anspruch des Personensorgeberechtigten auf erzieherische Hilfen für sein Kind nach §27 Abs. 1 SGB VIII erklärt werden kann:

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Dabei müssen zunächst die Situation des Minderjährigen und der genaue erzieherische Bedarf festgestellt werden. Die Unterbringung eines Kindes oder eines Jugendlichen außerhalb seiner eigenen Familie wird dann erforderlich, wenn festgestellt wird, dass eine ausreichende Verbesserung der Situation innerhalb seiner Familie durch ambulante Hilfsmaßnahmen nicht erreicht werden kann. Ob eine Vermittlung in eine Pflegefamilie oder in ein Heim notwendig ist, muss im Einzelfall mit den Personensorgeberechtigten, den Kindern bzw. Jugendlichen in Zusammenarbeit mit den Fachkräften des Jugendamtes geklärt werden.

In diesem Zusammenhang kann in manchen Fällen auch die Entscheidung des Familiengerichtes als Entscheidungsinstanz gemäß §1666 Abs. 1 BGB notwendig werden, wenn in die elterliche Sorge der leiblichen Eltern eingegriffen werden muss, d.h. ihnen das Sorgerecht teilweise oder ganz entzogen wird:

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

Wenn durch andere Hilfen z.B. ambulante Jugendhilfemaßnahmen, Gefährdungen des Kindeswohls nicht abgewandt werden können, muss ggf. nach § 1666a Abs. 1 Satz 1 BGB eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie vorgenommen werden.

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

Erfolgte durch das Familiengericht ein Eingriff in die elterliche Sorge, dann wird ein Ergänzungspfleger oder ein Vormund eingesetzt.

6. Was bedeutet „elterliche Sorge“?

Gemäß Art. 6 Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland stehen die natürlichen Elternrechte „unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung“. Laut § 1626 ff BGB umfasst die elterliche Sorge folgende zwei Punkte:

- Personensorge
- Vermögenssorge

Häufig behalten die leiblichen Eltern aber auch das Recht der elterlichen Sorge für ihre in Pflegefamilien lebenden Kinder. Dies ist dann der Fall, wenn die leiblichen Eltern die Vollzeitpflege als Leistung der öffentlichen Jugendhilfe beantragen und diese gewährt wird.

Die Pflegeeltern können gemäß § 1688 Abs. 1 BGB die Personensorgeberechtigten in Einzelbereichen vertreten. Das Kreisjugendamt Landshut stellt eine Vollmacht aus, die, unterschrieben von den Sorgeberechtigten, die Pflegeeltern zur rechtlichen Vertretung bei den Dingen des täglichen Lebens des ihnen anvertrauten Kindes legitimiert. Gewichtige Entscheidungen müssen allerdings mit dem Jugendamt und den sorgeberechtigten Elternteilen abgestimmt werden, z.B. Gabe von Psychopharmaka, operative Eingriffe (außer bei einem Notfall), stechen von Ohrringen u.ä.

Wenn den Eltern die elterliche Sorge ganz oder teilweise entzogen wurde, tritt ein Vormund bzw. ein Ergänzungspfleger bei den entsprechenden Wirkungskreisen an die Stelle der personensorgeberechtigten Eltern. Diese Person muss nach der Gesetzgebung regelmäßigen Kontakt zum Kind/ Jugendlichen pflegen. In der Regel einmal monatlich.

7. Was ist ein Hilfeplan?

Einige Wochen nach der Inpflegegabe, stellt der Hilfeplan nach § 36 SGB VIII die Grundlage zur Ausgestaltung der Hilfe dar.

Er wird im Zusammenwirken von der Fachkraft aus dem Bereich erzieherische Hilfen, der Fachkraft des Pflegekinderdienstes, dem / den Personensorgberechtigten (leib. Eltern / Ergänzungspfleger oder Vormund), dem Kind bzw. dem Jugendlichen und den Pflegeeltern erstellt. Er enthält Aussagen über die vergangene und aktuelle Situation, den erzieherischen Bedarf, die Regelung des Umgangs, eine zeitliche Perspektive hinsichtlich der Pflegedauer und weiteres.

Im weiteren Verlauf des Pflegeverhältnisses wird der Hilfeplan im Rahmen von regelmäßig stattfindenden Hilfeplangesprächen überprüft und fortgeschrieben. Fall- und federführend ist dabei die Fachkraft des Pflegekinderdienstes. Andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Hilfe tätig werden, sind bei der Erstellung und Überprüfung des Hilfeplans zu beteiligen.

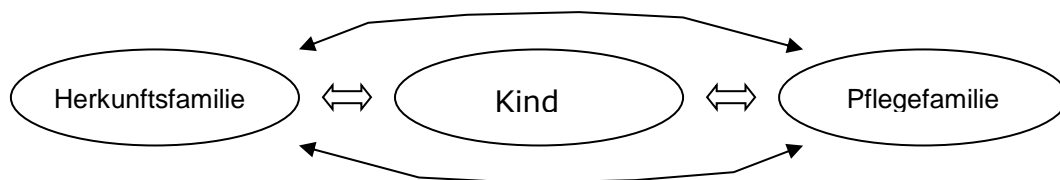
Ihnen als Pflegeeltern kommt die Aufgabe der Mitgestaltung des Hilfeplans zu. Sie sind mitverantwortlich für die Durchführung der Hilfemaßnahme und werden an Entscheidungsprozessen beteiligt. So gehört es unter anderem zu Ihren Aufgaben, die Umgangskontakte Ihres Pflegekindes mit seiner Herkunftsfamilie zu fördern bzw. positiv zu bewerten.

Der Hilfeplan ermöglicht einerseits einen transparenten Entscheidungsprozess, Mitverantwortung, Mitspracherecht und eine klare Darlegung der gegenseitigen Erwartungen und Vorstellungen. Andererseits erfordert er ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten.

8. Umgangsrecht und doppelte Elternschaft

Nach der Unterbringung des Kindes in einer Pflegefamilie steht den leiblichen Eltern weiter das Recht auf Umgang mit ihren Kindern / ihrem Kind zu. Dies ist auch dann der Fall, wenn die elterliche Sorge teilweise oder ganz entzogen wurde. Es handelt sich hierbei um ein beiderseitiges Recht, d.h. dass das Kind selbst auch ein Recht auf Umgangskontakte mit seinen Eltern hat.

Ein Pflegekind ist ein Kind mit zwei Elternpaaren.



Für das Kind bedeutet dies zum Beispiel:

- Es erfährt den Verlust der Herkunftsfamilie und soll sich in die Pflegefamilie als neues Familienmitglied integrieren. Dabei erlebt es häufig Trauer, Angst und Wut.
- Es muss traumatische Erlebnisse aus seinem bisherigen Leben aufarbeiten und soll sich letztendlich damit „versöhnen“.
- Es muss sich mit zwei verschiedenen Wertesystemen und zwei unterschiedlichen Erziehungsformen auseinandersetzen.
- Es merkt bei den Besuchskontakten mit den leiblichen Eltern, wenn Spannungen zwischen den Erwachsenen bestehen. Bestehen unterschiedliche Erwartungen der Herkunftsfamilie und der Pflegeeltern, so fühlt das Kind dies und kann in Loyalitätskonflikte geraten.
- Es benötigt Hilfen und Unterstützung, um ein positives Bild von sich selbst zu gewinnen.

Für die Herkunftsfamilie bedeutet dies:

- Sie müssen sich von ihrem Kind trennen und erleben Verlust und Trauer darüber.
- Sie haben ein Kind und können nicht mit ihm zusammenleben.
- Sie werden von ihrem Umfeld wegen der Weggabe bzw. Wegnahme des Kindes kritisiert; oft werden sie dafür verurteilt.
- Sie sehen in den Pflegeeltern meist Konkurrenten, die es besser schaffen, ihr Kind zu erziehen; sie selbst haben dagegen Versagensgefühle.
- Sie haben Angst, ihr Kind ganz an die Pflegefamilie zu verlieren.
- Sie machen oft die Pflegeeltern dafür verantwortlich, wenn sich das Kind an die Pflegefamilie bindet.

Für Sie als Pflegeeltern bedeutet dies:

- Sie müssen die leiblichen Eltern im vereinbarten Rahmen am Leben Ihres Pflegekindes teilhaben lassen.
- Sie sollen die Besuchskontakte mit den leiblichen Eltern im Rahmen Ihrer Möglichkeiten unterstützen und möglichst spannungsfrei gestalten, um das Kind zu entlasten
- Sie erleben Handeln und Wertvorstellungen der leiblichen Eltern, die nicht mit Ihren eigenen übereinstimmen. Gleichzeitig müssen Sie die Herkunft des Kindes aber respektieren, um das Selbstwertgefühl und die Identität des Kindes als Teil der leiblichen Familie zu stärken und um das Kind nicht zu verletzen bzw. negativ zu belegen.
- Sie sollen mit dem Kind von Beginn an offen, vorurteilsfrei aber schonend über seine Vorgeschichte und Herkunft sprechen. Abschätzige Äußerungen über die leiblichen Eltern sind für das Kind verletzend und abwertend.
- Sie achten auf die Bedürfnisse der eigenen Kinder und stimmen diese mit denen des Pflegekindes ab. Sie übernehmen im Alltag die Elternrolle.
- Sie leben in der Unsicherheit, ob das Pflegekind bei Ihnen bleibt. Gleichzeitig müssen Sie ihm Schutz und Sicherheit geben.

Das Zusammenwirken zwischen Pflegefamilie und Herkunftsfamilie erfordert von allen Beteiligten, vor allem aber von den Pflegeeltern, Toleranz, Ehrlichkeit, Verständnis und gegenseitige Wertschätzung. (Auch wenn es manchmal nicht ganz einfach werden wird!)

Für die Pflegekinder ist es wichtig Kontakt zur Herkunftsfamilie zu halten um eine gesunde Identitätsentwicklung zu ermöglichen. Für sie bedeutet eine Unterbringung in einer Pflegefamilie, unabhängig davon, wie die Entscheidung für die Unterbringung zustande kam, einen schwerwiegenden Verlust.

Es ist wichtig, dass Pflegekinder sich mit den eigenen Wurzeln auseinandersetzen können. Dies ist ein wichtiger Prozess für Pflegekinder, auch wenn sie sich in der Pflegefamilie wohlfühlen und diese ihnen alles bietet was sie brauchen.

Es wird größtenteils versucht, sich bezogen auf die Intensität der Besuchskontakte oder Brief- oder Telefonkontakte an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren. Vereinbarungen werden im Hilfeplan festgehalten. Die Fachkräfte des Pflegekinderdienstes beraten und unterstützen Sie, das Pflegekind und die leiblichen Eltern.

9. Rückführung

Pflegekinder sind Kinder auf Zeit. Auch wenn ein Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist, ist eine Rückführung nicht generell auszuschließen.

Rückführungen sind hoch komplex und verlaufen sehr individuell. Wie eine Rückführung aussehen wird und in welchem Zeitraum sie stattfinden wird, kann zu Beginn eines Pflegeverhältnisses meist nicht festgelegt werden. Eine Rückführung ist von diversen Faktoren abhängig.

10. Finanzielle Leistungen durch das Kreisjugendamt Landshut

Das Kreisjugendamt Landshut bewilligt ab der Aufnahme eines Pflegekindes in Ihren Haushalt ein Pflegegeld. Dieses setzt sich zusammen aus:

- Leistungen zum Lebensunterhalt des Pflegekindes
- Entgelt für die geleistete Erziehungsarbeit

Dem altersbedingten unterschiedlichen Unterhaltsbedarf von jungen Menschen wird durch die Staffelung der Beiträge nach Altersgruppen (bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Lj), vom 7. bis vollendeten 12. Lj, ab dem 13. Lj.) mit der monatlichen Pflegepauschale Rechnung getragen.

Zudem wird ein monatlicher Betrag von 25€ zur Pflegepauschale gezahlt. Diese kann zur Anschaffung individueller Bedürfnisse des Pflegekindes eingesetzt werden, z.B. Fahrrad, Urlaubsfahrten u.ä.

Das Kindergeld, als ein Teil der Sozialleistung, muss von Ihnen ab der Aufnahme des Pflegekindes beantragt werden und steht ihnen als Pflegeeltern zur Verfügung.

Nach vorheriger Absprache mit der Fachkraft des Pflegekinderdienstes können einmalige Beihilfen, insbesondere bei Erstausrüstungen und für zusätzliche pädagogische / therapeutische Hilfen gewährt werden.

Die Pflegepauschale muss von den Pflegeeltern nicht versteuert werden, stellt aber eine steuerpflichtige Einnahme dar.

11. Was müssen wir noch wissen?

a. Auswirkungen auf die Rentenversicherung

Die Erziehung von Pflegekindern kann den Rentenanspruch der Pflegepersonen steigern und möglicherweise auch die Wartezeit verkürzen (Kindererziehungszeiten und Kinderberücksichtigungszeiten). Grundvoraussetzung für die rentenrechtliche Berücksichtigung ist die häusliche Gemeinschaft von Pflegeperson und dem Pflegekind im Alter bis zu drei Jahren. Dabei muss die Familienzugehörigkeit von längerer Dauer sein. Insoweit sind Pflegeeltern den leiblichen Eltern gleichgestellt.

b. steuerliche Berücksichtigung

Bei Vollzeitpflege von längerer Dauer und Integration in die Pflegefamilie gelten Pflegekinder als Kinder i.S.d. Einkommensteuergesetzes. Pflegekinder werden auf der Steuerkarte einer Pflegeperson eingetragen, wenn der Nachweis geführt wird, dass diese durch die Erziehung und Pflege des Kindes nicht unwesentlich zum Kindesunterhalt beiträgt.

c. Elternzeit / Elterngeld

Pflegeeltern haben ganz oder anteilig Anspruch auf Elternzeit, jedoch nicht auf Elterngeld.

d. Erkrankung des Pflegekindes

Ist die Pflegeperson berufstätig und ist nach ärztlichem Zeugnis erforderlich, dass Sie zur Beaufsichtigung, Betreuung und Pflege des erkrankten und versicherten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, der Arbeit fernbleibt und eine andere im Haushalt lebende Person die Versorgung nicht übernehmen kann, so besteht ggf. ein Anspruch auf Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung unter unbezahlter Freistellung von der Arbeit.

Nähere Auskunft erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

e. Krankenversicherung

Pflegekinder können als Familienangehörige in der gesetzlichen Krankenversicherung der Pflegeperson mitversichert werden (Familienversicherung), wenn das Pflegeverhältnis auf längere Dauer angelegt ist und eine familiäre Bindung besteht oder der durchgängige und verlässliche Versicherungsschutz durch die Herkunftsfamilie nicht gewährleistet ist.

f. Haft- und Unfallversicherung

Pflegekinder werden in der Regel bei der Haftpflichtversicherung der Pflegeeltern mitversichert. Der Landkreis Landshut hat zudem für alle Pflegeverhältnisse eine Sammelhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die nachrangig eingreift und zusätzlich das Innenverhältnis versichert.

Für den Besuch der Schule oder einer Kindertagesstätte besteht ein Schutz durch die gesetzliche Unfallversicherung. Unter diesen Versicherungsschutz fällt auch der Schulweg bzw. der Hin- und Rückweg bezüglich des Besuchs einer Kindertagesstätte.

g. Meldepflicht

Sie als Pflegeeltern melden, mit einer Bestätigung durch das Kreisjugendamt Landshut, das Pflegekind mit Erstwohnsitz bei Ihrer Gemeindeverwaltung an.

h. Alterssicherung und Unfallversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung für Ihre Tätigkeit als Pflegeeltern, sowie nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung können vom Kreisjugendamt Landshut zusätzlich bezuschusst werden.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe des Kreisjugendamtes Landshut, Frau Huber 0871/ 408 2169 oder Frau Hauner 0871/ 408 2168.

12. Artikel aus Elternbrief 18 des BLJA

„Nicht alle Kinder haben das Glück, in ihren Familien ohne größere Probleme heranwachsen zu können. Vor allem wenn äußere Umstände besonders ungünstig sind, benötigen manche Eltern Hilfe und Unterstützung. Schicksalsschläge, finanzielle, gesundheitliche und psychische Probleme können dazu führen, dass Eltern überfordert sind. Dann kann es nötig werden, ein Kind für eine gewisse Zeit in einer Pflegefamilie unterzubringen.“

(Bayerisches Landesjugendamt, Eltern Briefe, Nr. 18, S. 9)

Familien, die gern ein Pflegekind bei sich aufnehmen möchten, informieren sich am besten bei dem für sie zuständigen Jugendamt. Eine solche Entscheidung will gut überlegt sein, denn sie hat für alle Beteiligten Konsequenzen: Für die leiblichen Eltern und Geschwister, für die Pflegeeltern, deren Kinder und vor allem für das Pflegekind selbst. Daher sind sorgfältige Vorbereitung und reife Überlegung unbedingt notwendig.

Die Mehrheit der Pflegekinder hat regelmäßigen Kontakt zu seinen leiblichen Eltern. Auch Kinder, die schlimme Erfahrungen in ihrer Herkunftsfamilie machen mussten, lieben ihre Eltern und haben eine starke Bindung an sie. Die Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern ist also sehr wichtig. Denn auch wenn es im Laufe der Zeit den Anschein hat, dass das Pflegekind zur neuen Familie gehört, so wird es doch immer ein besonderes Kind – ein Kind mit zwei Familien – bleiben.

Ein Pflegekind muss sich in seiner neuen Umgebung zurechtfinden und lernen, seine alten und neuen Erfahrungen in Einklang zu bringen. Es geht neue Beziehungen ein, wird aber gleichzeitig bestehende Bindungen an seine Familie beibehalten. Um diese schwierige Situation gut verarbeiten zu können, braucht ein Pflegekind Unterstützung und Verständnis. Es muss die Chance erhalten, seine Lebenssituation zu verstehen. Es möchte wissen, warum es nicht mehr bei seinen leiblichen Eltern leben kann, was weiter mit ihm geschehen soll und wie lange es bei seiner Pflegefamilie bleiben wird.

Bei einigen Kindern ist zu erwarten, dass sich die Situation in der Herkunftsfamilie über einen absehbaren Zeitraum hinweg wieder stabilisieren wird und die Eltern ihr Kind wieder selbst betreuen können. Bei anderen Familien ist die Perspektive äußerst unklar und es wird unter Umständen eine langfristige Unterbringung bis zur Volljährigkeit des Kindes notwendig sein.

Für Pflegeeltern ist diese Unsicherheit oft schwer zu verkraften. Sie möchten einerseits eine Bindung zu ihrem Pflegekind aufbauen, müssen sich aber immer wieder bewusst machen, dass das Pflegeverhältnis früher oder später zu Ende gehen wird.

Pflegeeltern sind Kooperationspartner des Jugendamtes. Sie können dort auch nach der Vermittlung des Pflegekindes immer Rat und Unterstützung einholen. Die finanziellen Aufwendungen für den Lebensunterhalt und die Erziehung des Kindes werden durch das Pflegegeld (zwischen 600 und 800 Euro, gestaffelt nach Alter des Kindes) teilweise ausgeglichen.

Bei allen Schwierigkeiten bietet eine Pflegefamilie einem Kind die Möglichkeit, in einem familiären Umfeld aufgenommen, betreut und erzogen zu werden. Es erlebt dort die Geborgenheit und die Stabilität, die ihm seine leiblichen Eltern vorübergehend oder auch langfristig nicht geben können. Für die aufnehmende Familie ist ein Pflegekind eine große Herausforderung. Doch wie alle größeren Herausforderungen des Lebens kann auch diese zu einer großen Bereicherung werden. (Bayerisches Landesjugendamt, Eltern Briefe, Nr. 18, S. 9-10)

13. Literatur

für interessierte Erwachsene

- **Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern**
Informationen von A-Z, ISBN 3-8248-0020-9
Bundesverband der Pflege- und Adoptiveltern
- **Mama und Papa sind meine richtigen Eltern**
Pflege- und Adoptivkinder erzählen ihre Geschichte
Charly Kowalczyk, ISBN 3824803003
- **Mit fremden Kindern leben**
Adoptiv- und Pflegeeltern erzählen
Charly Kowalczyk, ISBN 978-3824805303
- **Mit Pflegekinder leben**
Deborah Winter, ISBN 978-3-934117-12-9

für Kinder

- **Das wünsch ich sehr**
Ein Pflegekind kommt in die Familie
Johanna Schmidt, Elif Nele Siebenpfeiffer, ISBN 978-3-00-04147409
- **Der Findefuchs**
Wie der kleine Fuchs eine Mama bekam
Irina Korschunow, ISBN3- 423-07570-8
- **Gackitas Ei**
Antonella Bolliger-Savelli, Elisabeth Stiemert
ISBN 3789810908
- **Katervaterhasensohn**
Jana Frey und Marlis Scharff-Kniemeyer, Ira Lobe
ISBN 3473339555
- **Der Hase mit dem blauen Ohr**
Ringelhoff; Bollermann
ISBN 9783981483611

Landratsamt II Landshut

Kreisjugendamt

Pflegekinderwesen

Sonnenring 14

84032 Altdorf

Tel.: 0871 / 408 – 0 (Vermittlung)

Mehr Infos finden Sie unter:

www.pflegekinder-landshut.de

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08.00 - 12:00 Uhr

Montag: 13.30 - 15.30 Uhr

Donnerstag: 13.30 - 17.00 Uhr

